## Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht



## Übersicht zur Auskunftslage bei ausländischen Anwartschaften

mitgeteilt von Deutsche Rentenversicherung

	Länder Rentensystem	e Informationen
	Australien Grundrentensyster	Grundsätzlich nicht zu berückslichtigen
	Belgien	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Bosnien-Herzegowina	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Brasilien	Zurzeit nicht bekannt
	Bulgarien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Chile	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Dänemark Volksrentensyster Beschäftigtenrentensyster	
Г	Estland	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Finnland Volksrentensyster Beschäftigtenrentensyster	
Г	Frankreich Allgemeines Syste	m Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Bergarbeitersyste	F # 1/2 P P P P P P P P P P P P P P P P P P P
Г	Griechenland	Eine Auskunft wird nicht erleit.
F	Großbritannien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
-	Irland	Zurzeit nicht bekannt
	Island Volksrentensysten Beschäftigtenrentensysten	
	Israel	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Italien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Japan Volksrentensyste	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen
	Beschäftigtenrentensyste	Eine Auskunft wird nicht erteilt. Der Versicherte kann auf Antrag eine Probeberechnung über die Gesamtrenten- höhe erhalten.
	Kanada Volksrentensysten Beschäftigtenrentensysten	
4	Korea	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Kosovo	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
_	Kroatien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
_	Lettland	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Liechtenstein	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Litauen	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Der litauische Versicherungsträger erteilt eine allgemeine Rentenprognose, die nicht auf den Ehezeitanteil begrenzt ist.
	Luxemburg	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Malta	Zurzeit nicht bekannt
	Marokko	Das Familiengericht kann die Auskunft seibst anfordern.
4	Mazedonien	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Montenegro	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Niederlande	Das Familiengericht kann die Auskunft direkt über die niederländische Verbindungsstelle anfordern.

	Norwegen Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Die Auskunft muss mit einer Einverständniserklärung des Versicherten über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
X	Österreich	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Der österreichische Versicherungsträger erteilt keine auf die Ehezeit bezogene Auskunft, sondern nur eine Auskunft über die zuste- hende fiktive österreichische (Gesamt-)Pensionsamwartschaft zum Ende der Ehezeit. Der deutsche Rentenver- sicherungsträger stellt die notwendige Berechnung des Ehezeitlanteils stellvertretend zur Verfügung.
	Polen - Nur Abkommen von 1975	Halten sich beide Eheleute / Lebenspartner in Deutschland auf, bestehen keine polnischen Anwartschaften; es wird allein die deutsche Auskunft einschließlich der polnischen Abkommenszeiten erteilt. Halten sich beide Eheleute / Lebenspartner in Polen auf, ist ein Versorgungsausgleich nicht möglich.
	- Außerhalb Abkommen von 1975	Für vor dem 01.01.1949 geborene Versicherte muss die Auskunft über den deutschen Rentenversicherungs- träger angefordert werden. Für nach dem 31.12.1948 geborene Versicherte wird eine Auskunft nicht erteilt.
	Allgemeines System	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Landwirtschaftliches System	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Sondersysteme für Uniformierte, Staatsanwälte und Richter	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Portugal	Das Familiengericht kann die Auskunft direkt über die portugiesische Verbindungsstelle anfordern. Folgende Angaben sind erforderlich: - vollständiger Name, - Geburtsdatum, - Geburtsdricherungsnummer für jedes System.
	Quebec	Die Erteilung einer Auskunft über die Altersrente aus den Ehejahren / der Lebenspartnerschaftszeit muss von dem Versicherten selbst beantragt werden.
	Rumänien	Eine Auskunft wird nicht erleilt.
Ī	Schweden Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Die Auskunft muss mit einer Einverständniserklärung des Versicherten über den deutschen Rentenver-
	Schweiz	Eine allgemeine Rentenvorausberechnung wird grundsätzlich nur dem Versicherten, dem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt ausgefertigt. Dabei sind anzugeben: - schweiz. Versicherungsnummer, - Beschäftigungszeitraum, - der jeweilige Arbeitgeber.
	Serbien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Slowakei	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
	Slowenien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Spanien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Tschechien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Tunesien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Türkei	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Ungarn	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
	Uruguay	Zurzeit nicht bekannt
$\Box$	USA	
		Die Feststellung der us-amerikanischen Rentenanwartschaft kann von dem Versicherten grundsätzlich online mit dem Retirement Estimator auf der Internetseite des us-amerikanischen Versicherungsträgers Social Security Administration (http://www.ssa.gov/) seibst vorgenommen werden.
	Zypern	Zurzeit nicht bekannt
۷	Drittstaat	Der Versicherte hat während der Ehezeit möglicherweise auch Rentenanwartschaften in folgendem/n Drittstaat/ en erworben:  - Auskunft über die Höhe der in einem Drittstaat erworbenen Rentenanwartschaften kann ihnen nur der auslandigen besteht der
		dische Versicherungsträger erteilen. Bei der Ermittlung der Rentenanwartschaften sowie der Versicherungs- zeiten in einem Drittstaat können wir Ihnen leider nicht behilflich sein.